

## Informationsvorlage Nr. I-017/2020

**Einreicher:**

Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Information über die vergleichende Prüfung des Sächsischen Rechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung von Marketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der Betätigung ihrer kommunalen Träger ab 2014

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.03.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


Sven Schulze

Unterschrift

## **Sachverhalt:**

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) führte eine Querschnittsprüfung bei ausgewählten Wirtschaftsförderungsgesellschaften und der Betätigung ihrer kommunalen Träger für die Jahre 2014 bis 2017 durch. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 109 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Hierbei wurde gemäß § 109 Abs. 2 SächsGemO auch die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE - und die Aktivitäten der Stadt Chemnitz als Gesellschafterin der CWE geprüft.

Der *„Prüfungsbericht über die vergleichende Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Marketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der Betätigung ihrer kommunalen Träger ab dem Halbjahr 2014“* ging am 05.08.2019 bei der Stadt ein.

Die Empfehlungen zu den Themen

- Zieldefinitionen für die Unternehmen,
- Zielvereinbarungen mit Geschäftsführungen,
- Beteiligungsrichtlinien,
- transparente Abbildungen im Haushalt und
- beihilferechtliche Prüfungen und Dokumentation

werden jeweils von einem Teil der geprüften Unternehmen bereits umgesetzt.

Für die Stadt Chemnitz/die CWE kann konstatiert werden, dass allen o. g. Empfehlungen bereits zum Prüfungszeitpunkt vollständig nachgekommen wurde.

Seitens des Sächsischen Rechnungshofes wurde die Prüfung mit Schreiben vom 11.11.2019 abgeschlossen. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung gemäß § 109 Abs. 5 SächsGemO durch die Landesdirektion Sachsen liegt noch nicht vor.

Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO ist der Prüfungsbericht dem Stadtrat vorzulegen

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 2 - *„Bericht über die überörtliche Prüfung – Vergleichende Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Marketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der Betätigung ihrer kommunalen Träger ab dem Haushaltsjahr 2014“*